



Bekanntmachung

über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchheim b. München für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 07.10.2025 den Feststellungsbeschluss für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 107/H „Solarpark Heimstetten“ zu schaffen.

Mit Bescheid vom 17.11.2025, Aktenzeichen 4.1-0004/23/FNP Kirchheim b. München, hat das Landratsamt München die Genehmigung für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.



Planung, M 1:5.000

Sondergebiet: „Erneuerbare Energien: Freiflächen-PV-Anlage (mit landwirtschaftlicher Folgenutzung)“ bzw. „Sondergebiet Landwirtschaftliche Betriebe“
Alleinplanung - durchgehend in gleichmäßigem Abstand

Hinweise:
Hauptgasleitung NW ≥ 100

Nachrichtliche Übernahmen:

kanalisiertes Bodendenkmal mit Bezeichnung

Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone zur Bundesautobahn BAB 99:

40 m bzw. 100 m, gemessen ab äußerstem Fahrbahnrand

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.10.2025 wirksam.

Bekanntmachung über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchheim b. München für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)



Jedermann kann die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht samt Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kirchheim im Bauamt, Ammerthalstraße 27 (Gemeindeteil Heimstetten) während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anspruchspartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung:

Herr Kammermeier, Tel. 90909-3112
Frau Sebald, Tel. 90909-3104

Gemeinde Kirchheim b. München, 19.11.2025


.....
Stephan Keck
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kirchheim b. München

Ausgehängt am:

20.11.2025


Unterschrift

Abgenommen am:

.....
Unterschrift

Bekanntmachung über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchheim b. München für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)